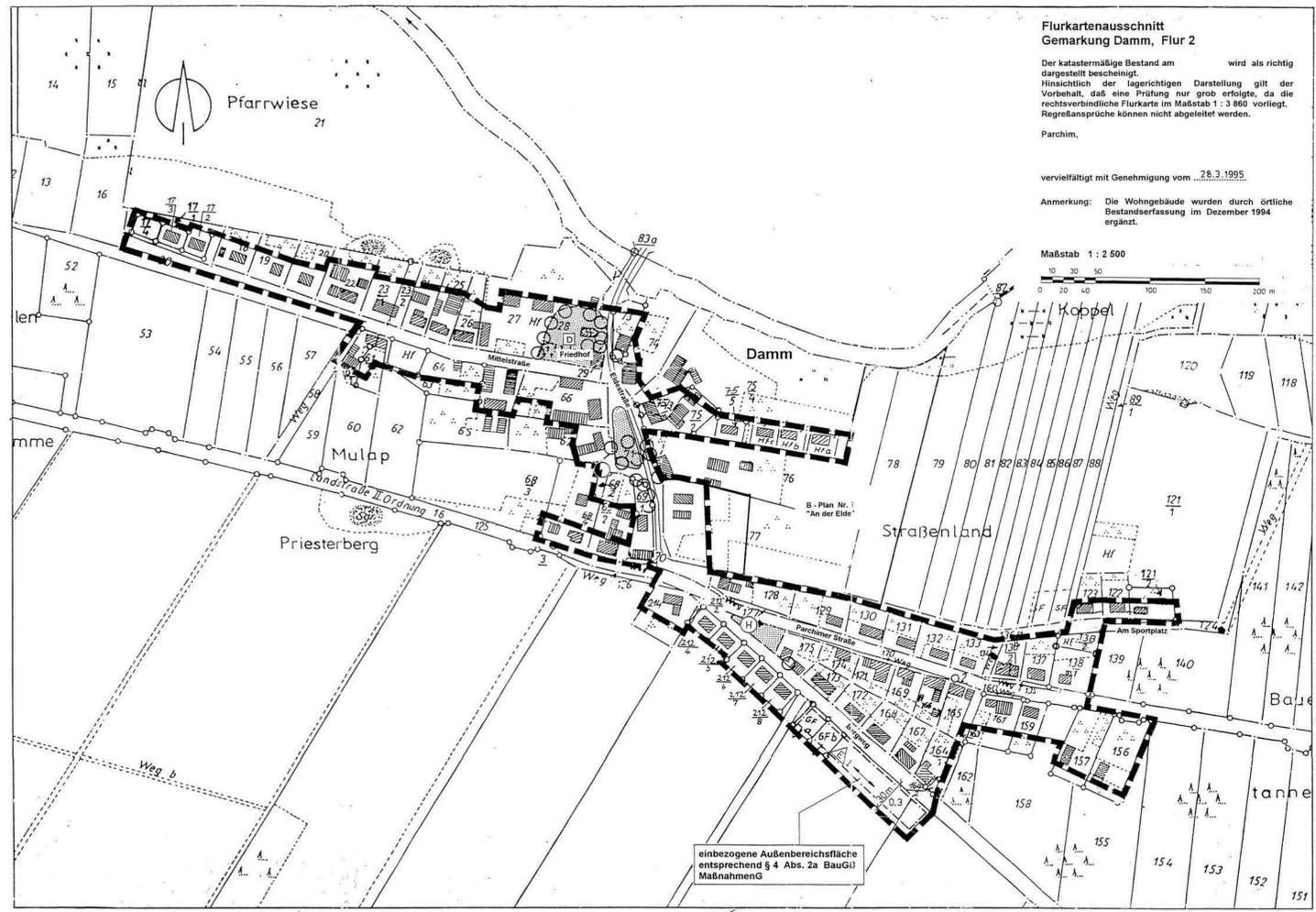


Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Abbrundungssatzung beschlossen; und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abbrundungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Abbrundungssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abbrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ... bestätigt.
- Die Abbrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grünfläche
 - Grundflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze
 - Flurstückung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Wohngebäude
 - Wirtschafts- und Nebengebäude
 - Trafostation
 - Verkehrsflächen
 - Haltestelle
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - dominierender Baumbestand
- Nachrichtliche Übernahme**
- Einzeldenkmal

Satzung der Gemeinde Damm

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Damm, Möderitz und Malchow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 i.BauO M / V vom 24. April 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Ortsteile Damm, Möderitz und Malchow erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) umfassen die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
 - Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.
 - Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Kruppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° auszubilden.
- § 3**
Ausgleichsmaßnahme
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in den Orten Damm, Möderitz und Malchow zu realisieren.

Entlang der hinteren Grundstücksgrenze ist eine gruppenweise Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf 3 m Breite mit Krautsaumentwicklung vorzunehmen. Es sind Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stück/m² mit den Anforderungen Strauch: 2x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm sowie Überhälter in Abständen von 10- max. 15 m mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm anzupflanzen.

Gehölzvorschläge:

Acer campestre	Feldahorn
Corylus avellana	Hassel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

für feuchte Standorte:

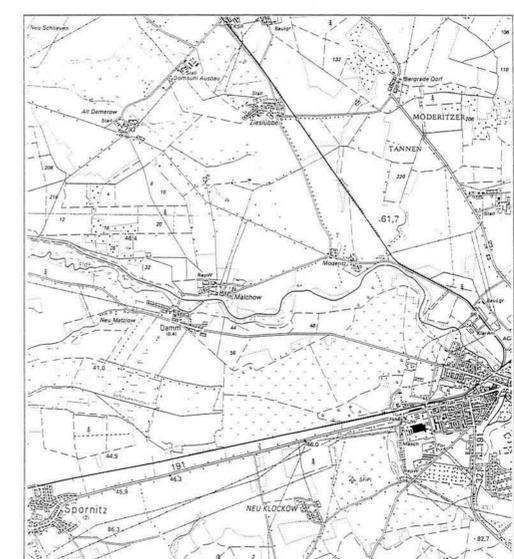
Alnus glutinosa	Schwarzlerche
Salix alba	Kopfleiche
Acer campestre	Feldahorn
Crataegus laevigata	Rotdorn
"Pauls Scarlet"	Gefülltblühende Kirsche
Prunus avium "Plena"	Wildapfel
Malus sylvestris	Wildbirne
Pyrus communis	

- Die Pflanzgebiete der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.
- Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährungspflege zu übernehmen.

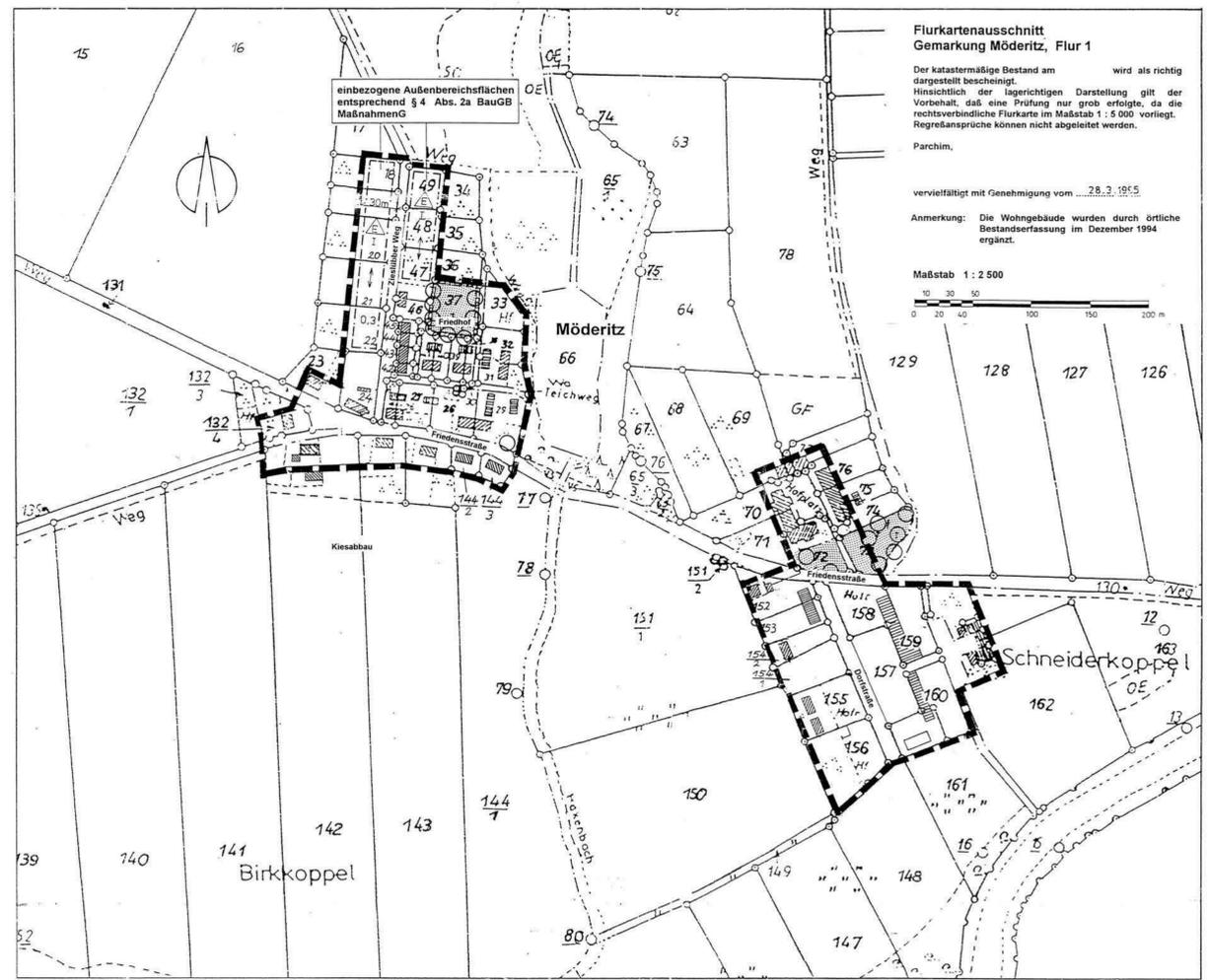
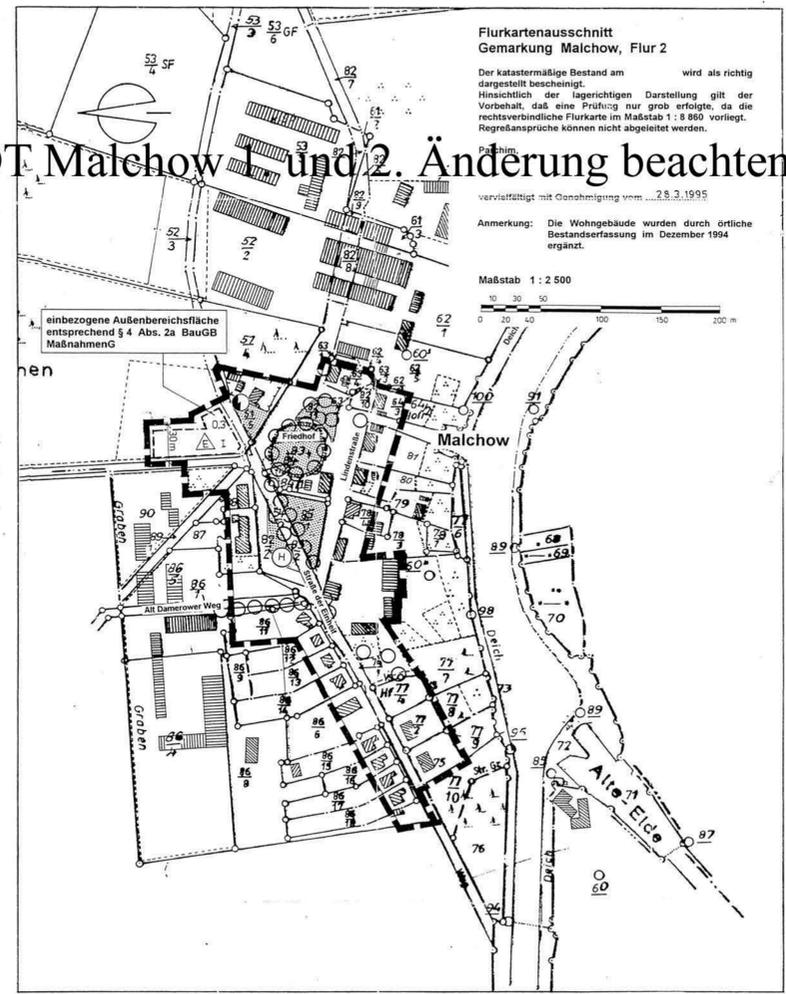
§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Damm, ... Der Bürgermeister



OT Malchow 1 und 2. Änderung beachten



Abbrundungssatzung Gemeinde Damm, Kreis Parchim für die Ortsteile Damm, Möderitz und Malchow

M. 1: 2 500 September 1995